



16.077

Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht)

vom 23. November 2016

Sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin
Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Botschaft unterbreiten wir Ihnen, mit dem Antrag auf Zustimmung, den Entwurf einer Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht).

Gleichzeitig beantragen wir Ihnen, die folgenden parlamentarischen Vorstösse abzuschreiben:

- | | | | |
|------|---|---------|--|
| 2000 | P | 00.3423 | Nennwertlose Aktie
(S 13.12.2000, Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR) |
| 2000 | P | 00.3598 | Einführung der nennwertlosen Aktie
(N 30.11.2000, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR) |
| 2001 | M | 01.3153 | Transparenz der Kaderlöhne und Verwaltungsratsentschädigungen
(S 05.06.2002, als Postulat überwiesen, Leutenegger Oberholzer) |
| 2001 | M | 01.3261 | Mehr Schutz für Minderheitsaktionäre
(S 05.06.2002, Teile davon als Postulat überwiesen, Leutenegger Oberholzer) |
| 2001 | M | 01.3329 | Corporate governance in der Aktiengesellschaft
(S 05.06.2002, als Postulat überwiesen, Walker) |
| 2002 | P | 02.3045 | Rechtliche Analyse als Folge des Swissair-Debakels
(S 05.06.2002, Wicki) |
| 2002 | P | 02.3086 | Corporate Governance. Anlegerschutz
(N 21.06.2002, Walker) |

- 2012 M 12.3403 Sanierungsverfahren vor Nachlassstundung und Konkurs-
eröffnung (N 03.12.2012, Kommission für Rechtsfragen
SR)
- 2012 M 12.3654 Sanierungsverfahren vor Nachlassstundung und Konkurs-
eröffnung
(N 03.12.2012, Kommission für Rechtsfragen NR)

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin, sehr geehrter Herr
Ständeratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hoch-
achtung.

23. November 2016

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Johann N. Schneider-Ammann

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

befürchtet, dass ein solches Forum mit grossem administrativem Aufwand und hohen Kosten verbunden sei und entsprechend zu einer starken Belastung für den VR führen würde. Aufwand und Nutzen stünden oftmals in einem Missverhältnis. Es bestünde zudem die Gefahr, dass das Forum zweckentfremdet und ein zusätzliches Haftungsrisiko des VR für die Inhalte im Forum entstehen würde.⁹²

Im Entwurf wird auf die Pflicht zu einem solchen Forum verzichtet. Es ist jedoch denkbar, dass insbesondere der VR ein elektronisches Forum freiwillig einführt.

1.3.9 Verzicht auf die Klage auf Kosten der Gesellschaft

Das vorgeschlagene Recht auf Einleitung einer Rückerstattungs- oder Verantwortlichkeitsklage auf Kosten der Gesellschaft⁹³ wurde in der Vernehmlassung deutlich abgelehnt. Das Risiko des Missbrauchs durch aktivistische Aktionärinnen und Aktionäre sowie durch Prozessanwältinnen und -anwälte wurde als hoch eingeschätzt. Unternehmen könnten ungerechtfertigt unter Druck geraten und destabilisiert werden. Die vorgängige Konsultation der GV ergebe keinen Sinn, weil Minderheitsaktionärinnen und -aktionäre bei einem ablehnenden Beschluss der GV das Gericht sowieso anrufen könnten. Es wurde bezweifelt, ob ein Gericht bei der Prüfung der Zulassung der Klage besser als die GV beurteilen könne, was im Interesse der Gesellschaft liege. Den prozessrechtlichen Rahmenbedingungen, mit denen Unternehmen konfrontiert sind, würde bei der Beurteilung eines Unternehmensstandorts grösste Bedeutung beigemessen.⁹⁴ Deshalb wird im Entwurf auf die Klage auf Kosten der Gesellschaft verzichtet.

1.4 Die beantragte Neuregelung

1.4.1 Kapital und Reserven

1.4.1.1 Aktienkapital in ausländischer Währung

Mangelnde Kohärenz zwischen Aktien- und Rechnungslegungsrecht

Das neue Rechnungslegungsrecht lässt die Buchführung und Rechnungslegung in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen ausländischen Währung zu (Art. 957a Abs. 4 und 958d Abs. 3 OR). Diese entspricht der funktionalen Währung, also der Währung des primären wirtschaftlichen Umfelds des Unternehmens,⁹⁵ und muss gegenüber dem Franken frei konvertierbar sein. Da es sich beim Abschluss in der funktionalen Währung weiterhin um einen Abschluss nach OR und nicht um einen Abschluss nach ausländischem Recht oder nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung handelt, sind sämtliche Vorgaben des OR einzuhalten, so z. B. das Vorsichtsprinzip und die Bewertungsvorschriften. Erfolgt die Rechnungslegung

⁹² Bericht Vernehmlassung Aktienrecht 2014, S. 19.

⁹³ Art. 697j f. VE OR, vgl. Bericht Vorentwurf Aktienrecht 2004, S. 47 ff. und S. 115 ff.

⁹⁴ Bericht Vernehmlassung Aktienrecht 2014, S. 30 f.

⁹⁵ S. Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band «Buchführung und Rechnungslegung», Zürich 2014, S. 45 f.